

## Entscheidungen und Erläuterungen zur Anwendung des sozialistischen Bildungsrechts und des Arbeitsrechts der Pädagogen und Schulangestellten

In diesen Beilagen werden von der Abteilung Arbeit und Recht des Ministeriums für Volksbildung in jeder 2. Ausgabe, nach Bedarf auch öfter, bildungsrechtliche und arbeitsrechtliche Fälle und Entscheidungen veröffentlicht, die für die Praxis der Schulfunktionäre und für alle in der Volksbildung Arbeitenden von Interesse sind. Wir bitten alle Leser der „Verfügungen und Mitteilungen“, uns solche Fragen mitzuteilen, damit sie an dieser Stelle veröffentlicht werden können.

### Schulpflicht – Verpflichtung des Direktors zu ihrer Durchsetzung

Seit der Zentralen Direktorenkonferenz erhalten wir im Zusammenhang mit der Hauptaufgabe der Volksbildung, die Oberschulbildung für alle Kinder in höchster Qualität zu verwirklichen, verstärkt Anfragen von Direktoren, wie sie am wirkungsvollsten verhindern können, daß es immer wieder noch einzelne Schüler gibt, die durch dauernde Schulpflichtverletzungen (Schulbummelei oder Nichteinhaltung der Schulordnung) zurückbleiben. Wenn alle in § 6 der Schulpflichtbestimmungen vom 14. 7. 1965 (GBl. II Nr. 83 S. 625) vorgeschriebenen „gütlichen Mittel der Einwirkung“ der Reihe nach angewandt würden, entstehe oft eine solche Anhäufung von Versäumnissen bei dem betreffenden Schüler, daß der Antrag an das gesellschaftliche Gericht auf erzieherische Maßnahmen gegen die schuldigen Eltern oder gegen den Schüler selbst reichlich spät kommt.

**Antwort:** Die Sorge dieser Direktoren ist verständlich. Sie gehen davon aus, daß kein Schüler zurückgelassen werden darf; alle sollen zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten erzogen werden; damit wird ein entscheidendes Bedürfnis der ganzen sozialistischen Gesellschaft und zugleich jedes einzelnen Bürgers erfüllt. Damit nun auch die „Schulpflichtverletzer“ das Ziel der 10klassigen Oberschule ohne Versäumnis erreichen, ist die „gütliche Einwirkung“ (über Elternbeirat, gesellschaftliche Organisationen usw.) schon vom Prinzip her eine Methode, die unbedingt an erster Stelle angewandt und versucht werden muß.

Aber die Erfahrungen haben gelehrt, daß es falsch ist, diese Einwirkungen mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte zu sehr in die Länge zu ziehen, da in Fällen wochen- und monatelangen Abwartens nicht nur der Schüler bereits einen großen Bildungsausfall erleidet, sondern auch das pflichtwidrige Verhalten der Eltern und die Disziplinlosigkeit des Schülers sich schon weitgehend verhärtet haben. Eine Schiedskommission in Halle-Mitte mußte sich z. B. mit einem Fall von Schulbummelei befassen, die sich bereits auf 118 Tage versäumten Unterrichts erstreckte. Trotz zahlreicher Hausbesuche der Lehrer bei den Eltern kamen weitere Tage des Fernbleibens hinzu. Daher ist der Direktor verpflichtet, bei Versagen gütlicher Einwirkungen unmittelbar und schnellstens eine Veränderung des Zustandes herbeizuführen, d. h., dann sofort einen Antrag an ein gesellschaftliches Gericht (wahlweise Konfliktkommission des Betriebes des Vaters bzw. der Mutter oder Schiedskommission) zu stellen.

Bei einem solchen Antrag empfiehlt es sich, Angaben zu machen über:

- Alter des Schülers, Beurteilung seiner Entwicklung, Lerneinstellung, Leistungsstand und Aufstellung der Fehltag.
- Alter und Beruf der Erziehungspflichtigen, Beurteilung ihrer Einstellung zur Schule und der Haltung zum Schüler, Hinweise auf soziale Probleme.
- Ergebnis der von der Schule, dem Elternbeirat, dem Klassenelternaktiv oder der Jugendorganisation getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Schulpflichtverletzung.
- Hinweise auf die eventuelle Einbeziehung von gesellschaftlichen Kräften in die Beratung.

Die wirksame Bekämpfung der Schulpflichtverletzungen mit Hilfe der gesellschaftlichen Gerichte ist ein wichtiger Beitrag

zur Vorbeugung gegen charakterliche Fehlentwicklungen, die oftmals in arbeitsscheuem Verhalten, asozialer Lebensweise oder sogar kriminellen Handlungen enden können. Bei ernstesten Fällen der Jugendgefährdung, für die eine Schulpflichtverletzung ein wichtiger Faktor ist, sollen die Jugendhilfeorgane eingeschaltet werden und notwendige Maßnahmen bis zur eventuellen Strafanzeige wegen schwerwiegender Verletzung der elterlichen Aufsichtspflichtverletzung ergreifen (§ 142 StGB).

Lit. vgl.: „Sozialistisches Bildungsrecht – Volksbildung“, Staatsverlag 1973, Reg.-Nr. 2 (Schulpflichtbestimmungen mit Erläuterungen)

### Zeitlich begrenzte Arbeitsverträge

Eine Lehrerin macht von der Freistellung nach § 131 (4) GBA bis zum 1. Geburtstag ihres Kindes Gebrauch. Danach will sie wieder in ihre alte Schule und Klasse (als Klassenleiterin) zurückkehren.

Der Direktor meint, dieser verständliche und rechtlich begründete Wunsch stünde im Widerspruch mit der Tatsache, daß dann die dafür gewonnene Aushilfskraft nach einem Jahr wieder weichen müsse. Auch diese habe doch Anspruch darauf, nach dem Prinzip der Sorge um den Menschen behandelt zu werden, die auf der Direktorenkonferenz als ein wesentliches Prinzip der Leitung bezeichnet wurde. Außerdem gäbe es zeitlich begrenzte Arbeitsverträge nur bis zu sechs Monaten.

**Antwort:** Zunächst einmal ist zu sagen, daß die in § 22 GBA genannte Höchstdauer von sechs Monaten nicht für Vereinbarungen gilt, die im Rahmen der Anordnung vom 3. 2. 1964 über den Abschluß zeitlich begrenzter Arbeitsverträge mit Aushilfskräften (GBl. II Nr. 127 S. 1043) getroffen werden.

Als Voraussetzungen nennt die Anordnung vor allem Vertretungen für Freizeitgewährung im Anschluß an den Wochenurlaub, Freistellung zur Ableistung des Wehrdienstes, Arbeitsbefreiung infolge Arbeitsunfähigkeit. Falls eine der in der AO genannten Voraussetzungen nicht vorliegt, darf ein zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag nicht abgeschlossen werden; die trotzdem getroffene Arbeitsvereinbarung gilt dann als zeitlich unbegrenzt abgeschlossen.

Die Abteilung Volksbildung muß dafür sorgen, daß für die Aushilfskraft kein Nachteil entsteht und deren berechtigten Belange berücksichtigt werden. Das heißt, mit der Aushilfskraft sind Kaderentwicklungsgespräche zu führen, um sie u. U. für eine ständige Arbeit zu gewinnen. Wünscht die Aushilfskraft in der Volksbildung weiter zu arbeiten, so ist mit ihr, spätestens eine Woche nach Beendigung des zeitlich begrenzten Arbeitsverhältnisses, zu vereinbaren, ob und welche Tätigkeit sie künftig ausüben kann. Ist das im Rahmen der Volksbildung nicht möglich, so ist die Abteilung verpflichtet, hiervon die BGL Unterrichts und Erziehung zu verständigen und die Aushilfskraft zu unterstützen, daß sie in einem „anderen Betrieb zumutbare Arbeit erhält“ (§ 3 der AO).

Aus alledem folgt, daß unsere Arbeitsgesetzgebung die Sorge um die arbeitenden Menschen einschließlich der aushilfsweise Tätigen zum Prinzip der Leitungstätigkeit macht und das auch konkret im einzelnen festlegt. Die Pflicht, diesen außerordentlich wichtigen Aspekt unserer sozialistischen Rechtsordnung im Leben zu erfüllen, gehört zu den vornehmsten Aufgaben jedes Leiters als eines politischen Funk-

tionärs im Sinne der Ausführungen von Horst Sindermann in seinem Aufsatz „Über die Verantwortung des Staatsfunktionärs“ in der Zeitschrift „Staat und Recht“, 10/11, 1973, S. 1619.

### Erweiterter Versicherungsschutz in der Volksbildung

Die Verordnung vom 11. 4. 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeit (GBL I Nr. 22 S. 199), eine wichtige sozialpolitische Maßnahme zur Durchsetzung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe, wurde in Anerkennung der vielfältigen gesellschaftlichen Arbeit der Bürger erlassen. Durch sie wurden die Tätigkeiten, die in den Versicherungsschutz einbezogen sind, wesentlich erweitert, und für die Volksbildung brachte sie mit Inkrafttreten am 1. Juli 1973 wichtige Neuerungen.

Jeder Lehrer und Erzieher und besonders die Schulfunktionäre, aber auch Elternbeiratsvorsitzende sollten diese Verordnung kennen, um bei Schadensfällen entsprechende Maßnahmen treffen zu können.

In der Erwägung, daß die gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Tätigkeiten sehr vielgestaltig sind, werden sie jetzt nicht mehr einzeln aufgeführt, sondern global und ohne Einschränkung in den Versicherungsschutz einbezogen. Es muß sich jedoch um **organisierte** Tätigkeiten handeln.

Die dabei zurückzulegenden Wege sind hier einbezogen, z. B. der Weg eines Elternvertreters zur Elternaktivsitzung, eines Lehrers zu einer von seiner Gewerkschaftsgruppe organisierten Sportveranstaltung oder zu einer organisierten Theatervorstellung usw. Wenn bei derartigen **organisierten** Veranstaltungen Unfälle eintreten, dann entsprechen die Leistungen denen bei Arbeitsunfällen:

Anspruch auf ärztliche Behandlung (auch im Krankenhaus), Hauskrankenpflege, Heil- und Genesungskuren, Arzneien, Fahr- und Transportkosten, Unfallrenten, Pflegegeld, Sonderpflegegeld, Blindengeld. Bei Todesfall besteht Anspruch auf Bestattungsbeihilfe und Unfallhinterbliebenenrente.

Bürger, die als Sozialpflichtversicherte Anspruch auf Geldleistungen haben, erhalten Krankengeld, und zwar für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge des Unfalls bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zur Festsetzung einer Unfallrente. Das Krankengeld kann längstens bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt werden. Es beträgt für Werkstätige, die Anspruch auf Lohnausgleich haben, 50% des beitragspflichtigen Verdienstes. Haben Werkstätige keinen Anspruch auf Lohnausgleich, erhalten sie nach Ablauf von 6 Wochen Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr erhöhtes Krankengeld, wenn sie der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören bzw. ihre beitragspflichtigen Einkünfte im Kalenderjahr 7200 Mark nicht übersteigen.

Arbeiter und Angestellte, die Anspruch auf Lohnausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und 90% des Nettodurchschnittsverdienstes haben, erhalten diese Zahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalles im Sinne der VO. Die Zahlung erfolgt durch den Betrieb, in dem der Werkstätige tätig ist. Die Dauer der Zahlung richtet sich nach der Dauer der Gewährung des Krankengeldes.

Was gilt aber, wenn ein verunglücktes Elternvertretungsmitglied Hausfrau ist? Wird hier z. B. nach Ablauf von 26 Wochen festgestellt, daß ein Körperschaden von 35% auf Grund des Unfalls zurückgeblieben ist, entsteht für sie ein Anspruch auf Rente, die auf der Grundlage eines beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes in einem Beruf berechnet wird, der der Ausbildung und den Fähigkeiten dieser Bürgerin entsprechen würde.

Unfälle sind jeweils von dem für die gesellschaftliche Tätigkeit Verantwortlichen (z. B. vom Elternbeiratsvorsitzenden) oder vom Bürger selbst binnen 4 Tagen dem Betrieb bzw. der zuständigen Sozialversicherung zu melden (§ 6).

Eine weitere, wesentliche Neuerung brachte die VO ferner mit der Festlegung, daß jetzt alle Schüler während des Besuchs der zehnklassigen bzw. erweiterten Oberschule und bei der Teilnahme an der Tageserziehung, an außerschulischen Veranstaltungen sowie an der organisierten Feriengestaltung, einschließlich der Wege, Versicherungsschutz gegen Unfälle erhalten.

In diesem Zusammenhang sind vor allem die §§ 2, Buchstabe e; 4 (1 u. 2); 5 (2) und 6 (1 u. 2) zu beachten.

Für Unfallrenten an Schüler gilt, daß auf sie frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch besteht. Wird der Schulbesuch vor Erreichung des 16. Lebensjahres beendet, besteht Anspruch auf Rente ab Beendigung des Schulbesuches, frühestens nach Ablauf von 26 Wochen, gerechnet vom Tag des Unfalls. Für Berechnungen der Renten aus Unfällen von Schülern wird der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst zugrunde gelegt, der nach Beendigung der Berufsausbildung erzielt werden würde. Die Festsetzung dieses Durchschnittsverdienstes erfolgt unter Beachtung einer Beurteilung der Schule durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

Schülerunfälle sind bei mehr als 3 Tagen „Schulunfähigkeit“ der für den Unfallort zuständigen Arbeitsschutzinspektion auf dem verbindlichen Unfallmeldeformular von der Schule zu melden. Unabhängig von der Unfallschwere ist bei jedem Schülerunfall (also auch, wenn der Schüler weiter am Unterricht teilnehmen kann, oder wenn während der Ferien kein Unterricht ausfällt) in die Schülerakten ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Weiterhin sind bei jedem Unfall die Eltern der Schüler über die im Zusammenhang mit dem Unfall stehenden möglichen Rechtsfolgen vom Direktor der Schule zu informieren.

Bei auftretenden Fragen ist der Kreisvorstand des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung, zu Auskünften bereit.

Ein Duplikat geht an die zuständige Stelle der Staatlichen Versicherung, da die bisher schon gültig gewesenen Bestimmungen über Unfallschutz für Schüler weiter gelten (vgl. GBL II 1969 Nr. 101: Anordnung vom 18. 11. 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe ..., §§ 7 und 8).

Unfälle ohne oder bei Ausfall bis zu 3 Tagen sind in das Unfalltagebuch (ASAO 20/1) einzutragen. Dazu gehören auch Wegeunfälle, die eine ärztliche Behandlung oder Erste-Hilfe-Leistung erforderten. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren, daß sie solche Unfälle der Schule zu melden haben.

(Unfalltagebücher sind 10 Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren; der Hergang des Unfalls muß so festgehalten sein, daß die Aussagen für eventuelle Begründung eines Anspruchs auf Unfallrente ausreichen.)

Unfälle von Schülern, die bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen und in der Feriengestaltung auftreten, sind von den entsprechenden Institutionen, die die Veranstaltungen organisiert haben, der Schule zu melden. Für die Weitermeldung durch die Schule bzw. Eintragung in das Unfalltagebuch gilt das Obengesagte.

Durchschriften von Unfallmeldungen, die Schüler betreffen, sind nach Ablauf des Schuljahres von der Kreisabteilung an die Schule zurückzugeben und von dieser dem zuständigen Arzt zur Aufbewahrung in den Gesundheitsbögen der Schüler zu übergeben. Bei Schulwechsel ist zu sichern, daß die Unfallmeldungen mit den Gesundheitspapieren dem zuständigen Jugendarzt übergeben werden.

Besondere Beachtung erfordert der § 7 der VO, nach dem auch Unfallfolgen aus Unfällen Versicherungsschutz erhalten, die bereits vor Inkrafttreten der VO, seit dem 1. Juli 1968 bei Tätigkeiten eingetreten sind, die jetzt erstmalig in den erweiterten Versicherungsschutz einbezogen wurden. Das hat besonders auch für die Volksbildung große Bedeutung, als hierzu u. a. die Arbeit der Elternvertretungen und der Jugendhilfekommissionen sowie die unterrichtliche und außerunterrichtliche Tätigkeit der Schüler zählen.

Die Betriebe sind verpflichtet, den Erziehungsberechtigten und der Schule das Ergebnis der Unfalluntersuchung umgehend schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist für die Erziehungsberechtigten die Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes gemäß § 98 GBA beizufügen. Die Erziehungsberechtigten und die Schule tragen im Zusammenhang mit der Ferientätigkeit Verantwortung und haben daher das Recht auf entsprechende Information.

Treten bei der Ferientätigkeit meldepflichtige Unfälle auf, so sind die abzugebenden Unfallmeldungen deutlich mit dem Vermerk „Ferientätigkeit“ zu versehen.

#### **Meldung der Ferientätigkeit**

Die Betriebe haben bis Ende 1973 dem zuständigen Amt für Arbeit beim Rat des Kreises schriftlich mitzuteilen, in welchen Ferien sie Schüler zu welchen Tätigkeiten einsetzen. Hierbei handelt es sich um eine Antragstellung, Mitteilungspflichtig sind allein die jeweiligen Ferienzeiten (Sommer-, Herbst- oder Winterferien), in denen die Schüler beschäftigt werden und die Art der auszuübenden Tätigkeiten. Diese Mitteilungen gelten als Dauermeldung, d. h. bis auf Widerruf bzw. Korrektur. Erneute Mitteilungen sind somit nur bei entsprechenden Veränderungen in der Durchführung der Ferientätigkeit (Ferienzeiten bzw. Tätigkeiten) erforderlich. Veränderungen sind dem zuständigen Amt für Arbeit umgehend mitzuteilen. Um bestimmte Entwicklungstendenzen in der Ferientätigkeit erkennen und beeinflussen zu können interessiert die Anzahl der beschäftigten Schüler. Da diese Größe mitunter stark variiert und betrieblich nicht genau vorausgesagt werden kann, ist sie nicht Bestandteil der Dauermeldung, sondern bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres den Ämtern für Arbeit für das zurückliegende Jahr gesondert schriftlich mitzuteilen. Betriebe, die eine relativ gleichbleibende Anzahl von Schülern zu den jeweiligen Ferienzeiten beschäftigen, sollten diese ungefähre Größenordnung – unabhängig von der konkreten Meldung am Jahresende – bereits in der Dauermeldung mit angeben.

#### **Kontrolle und Auswertung der Ferientätigkeit**

Die Ämter für Arbeit sind berechtigt und verpflichtet zu kontrollieren und darauf Einfluß zu nehmen, daß die Bestimmungen dieser Anordnung in den Betrieben gewissenhaft eingehalten werden. Sie werten die Ferientätigkeit aus und wirken bei ihrer Organisation mit – in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzinspektionen des FDGB und den Ausschüssen für Feriengestaltung bei den Räten der Kreise. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Schulen die erforderliche Information und Orientierung erhalten.

Die Anordnung über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien ist Ausdruck der Verantwortung des sozialistischen Staates für den Schutz und die Förderung der Gesundheit und der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler. Sie wird dazu beitragen, daß die Ferientätigkeit als Teil der Feriengestaltung verstanden und überall verantwortungsbewußt vorbereitet und durchgeführt wird.

Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut der Anordnung:

Berlin, den 27. Dezember 1973

**Ministerium für Volksbildung  
Hauptabteilung Erziehung und Sport**

Oberstudienrat T i e l m a n n  
Hauptabteilungsleiter